

Satzung über die 2. Änderung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Wengenviertel"

Auf Grund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 16.10.2019 folgende Satzung, die die Satzung der Stadt Ulm über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Wengenviertel" ändert, beschlossen:

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich des aktuellen Sanierungsgebietes "Wengenviertel" wird im Bereich der Keltergasse (Flurstücknummer 63), der Olgastraße (Flurstücknummer 287) und der Sedelhofgasse (Flurstücknummer 37) geändert. Die Zufahrtstraßen zum Sanierungsgebiet werden an der Einmündung der Olgastraße, dem westlichen Teil der Keltergasse und dem westlichen Teil der Sedelhofgasse um 1.918 m² erweitert (siehe Anlage 2).

Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Sanierungsgebietes "Wengenviertel" umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1:1.500 (Anlage 2) vom 22.08.2019. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Alle übrigen Bestimmungen der bestehenden Sanierungssatzung "Wengenviertel" vom 17.10.2013 bleiben unverändert. Das gilt auch für die bisher fixierten Ziele und Zwecke der Sanierung.

§ 2 Verfahren

Sanierungsmaßnahmen in diesem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet werden auch künftig im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des §§ 144 ff. BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

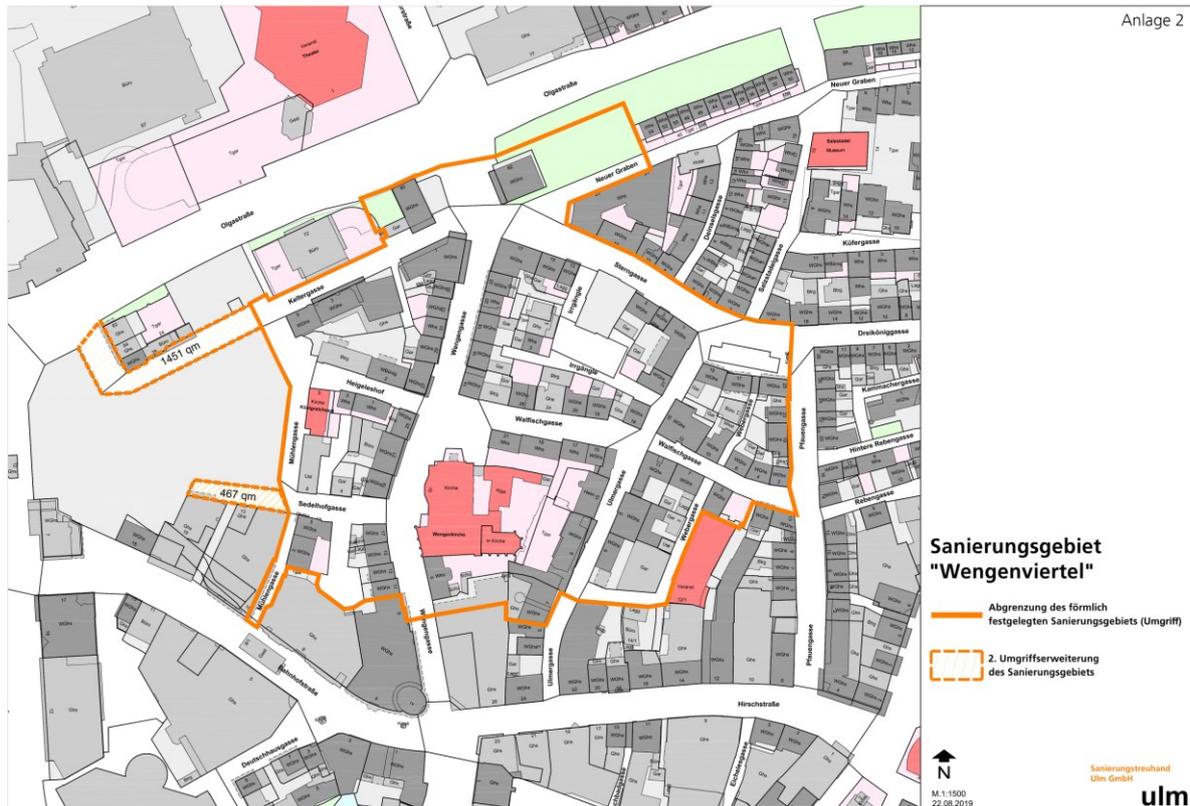
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 17.10.2013 sowie vom 23.06.2016 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wengenviertel“ und ihre erste Änderungssatzung bleiben im Übrigen in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ulm, 17.10.2019
gez.: Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Der Bereich der Änderung der Sanierungssatzung ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Satzung liegt öffentlich aus und kann bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Etwaige Verletzungen von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Ulm
Bürgermeisteramt

Sprechzeiten: Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Bürgerservice Bauen
Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tag der Veröffentlichung: 06.11.2019